

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Sport im Bereich Prävention
und Rehabilitation-**

vom 11. Juli 1997

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Magisterprüfung im Fach Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation ist der Prüfungsausschuß Sportwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt höchstens 22 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium höchstens 18 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei der folgenden Hauptseminare:
 1. Hauptseminar: Bewegungsprogramme in der stationären Rehabilitation

2. Hauptseminar: Bewegungsprogramme in der ambulanten Rehabilitation
 3. Hauptseminar: Sportorthopädie
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
1. Grundpraktikum (4-wöchig)
 2. Hauptpraktikum (8-wöchig)
 3. Projektseminar „Präventive Sportangebote“
- (3) Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Art und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 2 Stunden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Klausurarbeit: Das Thema der Klausurarbeit ist den in § 4 Abs. 1 genannten sportwissenschaftlichen Arbeitsbereichen sowie dem Bereich der Pathophysiologie zu entnehmen. Es werden vertiefte Kenntnisse der sportwissenschaftlichen und sportphysiologischen Grundlagen des Sports in Prävention und Rehabilitation erwartet.
- (2) Mündliche Prüfung: Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 4 Abs. 1 genannten sportmedizinischen Themen und Arbeitsbereiche. Es werden Kenntnisse der Pathophysiologie und der Sportorthopädie sowie deren Anwendung in präventiven und rehabilitativen Sportprogrammen erwartet.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

09-07-2

11.07.1997

01-3

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ vom 19. August 1997, Seite 251.